

### Wirkungskreis des städtischen Wohlfahrtsamtes.

I., Kaiser Wilhelmring 8, Telephon Nr. 450 Nebenstelle.

Die Großstädte haben ihre Fürsorge nach und nach auf alle Nichtbesitzenden ausgedehnt. Auch die Stadt Wien verfügt über Fürsorgeeinrichtungen, die allen Mittellosen, also nicht bloß den im gesetzlichen Sinne Armen, zugänglich sind. Die Besorgung der betreffenden Verwaltungsangelegenheiten ist dem städtischen Wohlfahrtsamte zugewiesen. Sieder gehören:

1. Heilfürsorge für Erwachsene, d. h. die Errichtung und Erhaltung von eigenen Anstalten der Gemeinde für Zwecke der Erholungsfürsorge und die Sicherstellung und Vergabung von Plätzen in fremden derartigen Anstalten:

a) Lungenheilstätten in Mland, Hörgas, Villa Barbara und Grafenhof. Zu den Kosten der Pflege mittelloser, nach Wien zuständiger Personen in einer dieser Anstalten durch drei bis neun Monate leisten die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich einen Beitrag von je einem Drittel des Gesamtbetrages. Das letzte Drittel hat der Pflingling aus eigenem zu tragen, wenn nicht etwa ein privater Fürsorgeverein oder eine Krankenkasse für ihn die Teilzahlung übernimmt. Die Gesuche sind beim n.-ö. Landesrate einzubringen. Beizulegen: Heimatsnachweis, ärztlicher Fragebogen und Armut- oder Mittellosigkeitszeugnis.

b) Wohltätigkeitshaus in Baden. Unentgeltliche Pflege durch vier bis sechs Wochen während der Kurperiode von Anfang Mai bis Ende Oktober, nach Wiederkehr günstigerer Verhältnisse auch von Anfang November bis Ende April in der Winterkurstation. Die Gemeinde Wien verfügt über 700 Plätze für Männer und Frauen. Die Gesuche (mit sämtlichen Personaldokumenten und einem armenärztlichen Zeugnisse) sind bis längstens Ende März beim städtischen Wohlfahrtsamte einzureichen.

Die freien Plätze im Wohltätigkeitshause in Baden und jene im dortigen Todesco-Stiftungshause werden alljährlich in der Jännernummer der „Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien“ ausgeschrieben.

c) Landschaftliches Krankenhaus in Bad Hall. Die Gemeinde Wien verfügt dormalen über 50 Plätze zur unentgeltlichen Pflege Kurbedürftiger während der Saison. Die Gesuche sind bis längstens Ende Jänner beim städtischen Wohlfahrtsamte einzureichen. Beizulegen: Sämtliche Personaldokumente und ein armenärztliches Zeugnis.

d) Erholungsheim für nach Wien zuständige mittellose Frauen in Oberndorf bei Schleimbach (Vereinsanstalt). Das Heim ist während des ganzen Jahres in Betrieb und zur Pflege mittelloser Frauen nach

überstandener Krankheit bestimmt. Gesuche um Aufnahme, denen der Heimatschein beiliegen muß, sind beim städtischen Wohlfahrtsamte einzureichen.

Das städtische Erholungsheim in Neulengbach (für mehr als 150 Pflöge) ist noch nicht fertiggestellt. Wegen Entsendung Kurbedürftiger nach Pösthan oder Karlsbad unter Beitragsleistung der Gemeinde Wien sind Verhandlungen über die Wiederaufnahme der früheren Beziehungen im Zuge.

e) Lupusheilstätte im XVI. Bezirke, Eduard Langgasse 16. Parteien, die die kostenlose Belichtung im Ambulatorium oder allenfalls die unentgeltliche Pflege im Lupusheim anstreben, haben sich mit ihren Personaldokumenten und einem Armut- oder Mittellosigkeitszeugnisse im Ambulatorium der Anstalt zu melden. Die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich tragen für die nach Wien zuständigen Kranken je  $\frac{2}{3}$  der Belichtungskosten und je die Hälfte der Pflegekosten im Lupusheim. Die restlichen  $\frac{1}{3}$  der Belichtungskosten trägt die Stiftung Lupusheilstätte.

2. Rechtshilfe. Unentgeltliche Beratung Bedürftiger in allen Rechtsangelegenheiten durch ehrenamtlich tätige Rechtsanwälte in der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige, IX., Peregringasse 2, Mezzanin. Parteienstunden an allen Wochentagen mit Ausnahme des Samstag von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags.

3. Soziale Fürsorgestelle im Jubiläumshospitale der Gemeinde Wien in Lainz: Vermittlung aller Art von sozialer Hilfe für mittellose Pflöge des Spitals, insbesondere Vermittlung von Erholungsfürsorge für den Pflöge selbst und von Hilfe aller Art an Angehörige während der Spitalpflege des Ernährers oder der Mutter.

#### 4. Verschiedenes.

a) Städt. Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, XIX., Hartäckerstraße 26, für 56 Kinder (Knaben und Mädchen). Das Heim ist zur unentgeltlichen Pflege und Erziehung verwaiseter und verlassener, gesunder und begabter Kinder des Mittelstandes bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit nach Beendigung der Studien bestimmt. Aufnahmsansuchen sind beim städt. Wohlfahrtsamte einzureichen.

b) Beschaffung von Wohnungseinrichtungen zu erleichterten Zahlungsbedingungen. Die Aktion ist nahezu abgeschlossen, so daß neue Ansuchen keine Berücksichtigung mehr finden könnten. Über anhängige Fälle erteilt das Wohlfahrtsamt Auskunft.

5. Fürsorgeausschuß für Kriegshinterbliebene. Vermittlung von sozialer Hilfe aller Art an Kriegshinterbliebene, insbesondere Kriegserwitwen und Kriegserwaisen, durch ein Zusammenarbeiten mit den ver-

schiedenen städtischen Ämtern, Wohlfahrtsvereinigungen und Selbsthilfeorganisationen; Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zur Begründung einer selbständigen Existenz. Parteienstunden der Geschäftsstelle im Wohlfahrtsamte: an allen Wochentagen von 8 bis ½12 Uhr vormittags.

6. Ausbildung von Fachorganen (Sozialbildungs- und Fortbildungskurse): Städt. Akademie für soziale Verwaltung, I, Gonzagagasse 21. Hauptveranstaltung: mehrjähriger Fachkurs für Jugendfürsorge. Sprechstunden des Akademieleiters jeden Freitag von ½10 bis ½12 Uhr im städt. Wohlfahrtsamte.

### Wirkungskreis des städtischen Jugendamtes,

#### II., Augarten.

Dem städtischen Jugendamte steht gegenwärtig im allgemeinen die gemeindliche Jugendfürsorge in Richtung der gesundheitlichen Jugendfürsorge, der Erziehungsfürsorge und der Unterhaltsfürsorge zu.

I. Die gesundheitliche und die Erziehungsfürsorge (die zweite einsehend im allgemeinen mit dem Kleinkindesalter, das ist mit dem Beginne des 3. Lebensjahres), umfaßt:

1. Die der städtischen Berufsvormundschaft unterstehenden außerehelichen Kinder; die Berufsvormundschaft hat sich dabei auf alle unehelichen Kinder zu erstrecken, die nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit in Wien geboren werden und für deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig ist (gleichgültig wo die Kinder heimatsberechtigt sind). Der Berufsvormundschaft bleiben dabei in der Regel die Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre unterstellt, darüber hinaus dann, wenn sie gefährdet sind, spätestens bis zum vollendeten 8. Lebensjahre. In den Wirkungskreis des Berufsvormundes fällt insbesondere die rechtliche Vertretung der Minderjährigen und nach der vom Jugendamte geübten Praxis auch die freiwillige Übergabe von Vormundschaften über außereheliche und eheliche Kinder in dringenden und wichtigen Fällen überhaupt, also auch dann, wenn die früher genannten Voraussetzungen der Zuständigkeit der Berufsvormundschaft nicht gegeben sind. (Sogenannte freiwillige Vormundschaft.)

2. Alle der Erziehungsaufsicht des städtischen Jugendamtes unterstellten Kinder, insbesondere

a) die ehelichen oder unehelichen Kinder aller Altersstufen, deren Eltern das Jugendamt eine Beihilfe gewährt;